

Schiedsgericht Thurbo gibt den Verbänden im Grundsatz recht

Nachdem die Thurbo AG im Mai 2012 bekannt gab, die gemäss BAR LP definierten Überlappungszeiten nicht mehr in jedem Fall zu gewähren, riefen die Personalverbände das Schiedsgericht an. Dieses urteilte nun im Grundsatz zu Gunsten der Verbände und somit im Sinne der Sicherheit im Eisenbahnverkehr. Die Interpretation zur Gewährung der Überlappungszeiten des Gerichtes ist jedoch nicht nachvollziehbar.

Die Überlappungszeiten dienen der Dienstübergabe gemäss den Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV) und sind in den Bereichsspezifischen Arbeitszeitregelungen mit 5 Min. je Lokführer definiert. Diese Minutenzahl wurde bei Gründung der Thurbo AG von der entsprechenden SBB-Weisung übernommen und entspricht somit einem sozialpartnerschaftlich ausgehandelten Wert. Dieser Wert wurde wegen der wirtschaftlich schwierigen Lage der Unternehmung im Jahr 2009 für zwei Jahre auf je 3 Min. gekürzt.

Als dann der Geschäftsbereich Verkehr beschlossen hatte, diese Regelung neu zu interpretieren, war eine ordentliche Dienstübergabe gemäss FDV nicht mehr gewährleistet. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) stellte zwar in einem Schreiben klar, dass eine Dienstübergabe bei gleichbleibender Zugnummer immer sichergestellt werden muss, setzte dies aber nicht durch. Die SBB als Muttergesellschaft war ebenfalls über dieses Sicherheitsrisiko informiert. Ohne zu handeln.

Nach zwei Verhandlungsrunden urteilte das Gericht wie folgt:

- a) je 5 Min., wenn der Zugsaufenthalt 5 Min. dauert.
- b) je mindestens 5 Min., wenn der Zugsaufenthalt 5 Min. überschreitet. Der ankommende oder abgehende Lokführer erhält entsprechend Arbeitszeit, bis 5 Min. Überlappungszeit erreicht sind.
- c) je mindestens die Dauer des Zugsaufenthalts, wenn der Zugsaufenthalt 5 Min. unterschreitet.

Das Urteil überrascht insofern, dass vom Gericht einzig ein Feststellungsurteil verlangt wurde. Die Frage, in welcher Form die Überlappungszeiten zu gewähren sind, wurde nicht gestellt.

Ebenfalls wurde vom Gericht weder die Entstehung dieses Zeitwertes noch die in dieser pauschalen Zeitentschädigung fallenden Arbeiten gewürdigt. Insbesondere die in der Pauschale integrierte Gewährung von Wegzeiten sei hier zu erwähnen.

Mit dem Nichtgewähren von Dienstübergaben nahm die Thurbo AG bewusst hohe Risiken in Kauf und gefährdete den sicheren Eisenbahnverkehr. Die Rolle des BAV als Aufsichtsbehörde und jene der SBB als Muttergesellschaft, die somit die Verantwortung für Sicherheit und Qualität der Tochtergesellschaften trägt, müssen noch diskutiert werden.

Die Konsequenzen dieses Urteils wird nun von den Personalverbänden analysiert. Ein Weiterzug an das Bundesgericht ist grundsätzlich möglich.

Personalverband transfair

Christoph Furrer
Leiter Branche öffentlicher Verkehr